



# Bemessung des Invaliditätsgrades

Im Rahmen von:

## Weiterentwicklung der IV

---

<b>Datum:</b>	04.04.2022
<b>Stand:</b>	Inkrafttreten der Weiterentwicklung der IV (WEIV) per 1.1.2022
<b>Themengebiet:</b>	Invalidenversicherung

---

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WE IV) ist auf den 1.1.2022 in Kraft getreten. Eines der zentralen Revisionsthemen ist der Wechsel zu einem neuen, stufenlosen Rentensystem. Dieses gilt grundsätzlich für neue Rentenansprüche. Laufende Ansprüche werden jedoch unter bestimmten Umständen ebenfalls ins stufenlose Rentensystem überführt.

Für die Klärung der Frage, ob ein Anspruch auf eine Rente besteht, und wenn ja, wie hoch diese sein wird, muss der Grad der Invalidität bemessen werden. Der Begriff der Invalidität ist wirtschaftlich geprägt, weil er sich auf die prozentuale Erwerbseinbusse bezieht. Das Einkommen vor der Invalidität (Valideneinkommen) wird mit demjenigen verglichen, welches mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung, der Invalidität, noch erzielt werden kann (Invalideneinkommen). Die IV ist also bei der Bemessung des Invaliditätsgrades auf ein Validen- und ein Invalideneinkommen angewiesen, um die prozentuale Erwerbseinbusse berechnen zu können. Dabei stützt sie sich wenn immer möglich auf tatsächliche Einkommen ab, welche eine Person erzielt hat und welche sie mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in einer neuen Tätigkeit erzielt. Liegen keine tatsächlichen Einkommen vor, muss die IV aufgrund von statistischen Grundlagen ein Validen- bzw. Invalideneinkommen annehmen. Dabei stützt sie sich auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik<sup>1</sup> ab, und legt fest, welches Einkommen die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt erzielen könnte, resp. welches Einkommen sie vor der Invalidität auf Grund ihrer Ausbildung hätte erzielen können.

Ein Vergleich von zwei tatsächlichen oder zwei statistischen Einkommen ist unproblematisch, da sie auf den gleichen Grundlagen basieren. Bei einem Vergleich von tatsächlichem und statistischem Einkommen kann es aufgrund der verschiedenen Grundlagen zu Verzerrungen kommen. Für diese Fälle braucht es je nach individueller Situation Korrekturfaktoren, entweder auf Seiten des Validen- oder des Invalideneinkommens.

---

<sup>1</sup> [Schweizerische Lohnstrukturerhebung | Bundesamt für Statistik](#)

Je nach Status der Erwerbstätigkeit (voll erwerbstätig, teilerwerbstätig, nicht erwerbstätig) wird eine andere Art der Invaliditätsgradbemessung angewendet.

Das vorliegende Hintergrunddokument zeigt auf, wie der Invaliditätsgrad bemessen wird.

---

Der Status

### **Der Status bestimmt die Art, wie der Invaliditätsgrad bemessen wird**

Zur Bemessung des Invaliditätsgrades muss zuerst der Status einer versicherten Person bestimmt werden: erwerbstätig, nicht erwerbstätig oder teilerwerbstätig. Als erwerbstätig gilt eine Person, die ohne Invalidität eine Vollzeittätigkeit ausüben würde. Jedes Pensum, das kleiner als 100% ist, entspricht einer Teilerwerbstätigkeit. Wäre eine Person ohne Invalidität ausschliesslich im sogenannten Aufgabenbereich (Haushalt) tätig, so gilt sie als nicht erwerbstätig. Seit Inkrafttreten der WE IV (1.1.2022) geht man zu Gunsten der Versicherten bei einer Teilerwerbstätigkeit für den verbleibenden Teil immer von einer komplementären Tätigkeit im Aufgabenbereich (Haushalt) aus. Aus dem Status der versicherten Person leitet sich in der Folge die Art der Invaliditätsgradbemessung ab:

- **Einkommensvergleich:** Bei Erwerbstätigen wird das Einkommen vor der Invalidität (Valideneinkommen) mit demjenigen verglichen, welches mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung, der Invalidität, noch erzielt werden kann (Invalideneinkommen). Die Einkommensdifferenz in Prozent ergibt den IV-Grad.
- **Betätigungsvergleich:** Bei Nichterwerbstätigen werden die Tätigkeiten oder Arbeiten erfasst, die eine Person in ihrem Aufgabenbereich (Haushalt) früher erledigt hat und jene, die sie mit der Invalidität noch erledigen kann. Um den IV-Grad zu erhalten, werden die Einschränkungen bei den davon betroffenen Tätigkeiten in Prozent angegeben, nach den verschiedenen Tätigkeiten gewichtet und zusammengezählt. Aus der so erfassten gesamthaften Einschränkung ergibt sich der Invaliditätsgrad.
- **gemischte Methode:** Bei Teilerwerbstätigen werden die Einbussen sowohl aus dem Erwerbs- als auch aus dem Aufgabenbereich (Haushalt) berücksichtigt. D.h. für den Anteil der Erwerbsarbeit erfolgt ein Einkommensvergleich und für den Anteil der Haushaltsarbeit erfolgt ein Betätigungsvergleich (siehe oben). Anschliessend werden die beiden Invaliditätsgrade nach dem jeweiligen Anteil gewichtet und zusammengezählt.

---

Das Valideneinkommen

### **Das Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen)**

Als Valideneinkommen bezeichnet man das Erwerbseinkommen, das eine Person erzielen könnte, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre. Es bestimmt sich wenn möglich anhand des zuletzt vor Eintritt des Gesundheitsschadens tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens.

Kann kein tatsächliches Erwerbseinkommen beigezogen werden, so wird das Valideneinkommen nach statistischen Werten der LSE festgelegt. Diese Erhebung wird alle zwei Jahre bei den schweizerischen Unternehmen durchgeführt. Anhand der LSE kann die Struktur der effektiven Löhne auf dem Arbeitsmarkt für sämtliche Wirtschaftszweige des sekundären und tertiären Sektors in regelmässigen Abständen auf der Basis repräsentativer Daten abgebildet werden. Die LSE umfasst jeweils die monatlichen Bruttolöhne, wobei diese auf 4.33 Wochen und 40 Arbeitsstunden pro Woche standardisiert werden. Daneben werden je nach Tabelle weitere Faktoren einbezogen wie etwa die Wirtschaftszweige, das Geschlecht, das Kompetenzniveau, der Beschäftigungsgrad, die Ausbildung, die berufliche Stellung, das Lebensalter, schweizerische oder ausländische Staatsangehörigkeit, die Grossregionen etc. Die Invalidenversicherung arbeitet aufgrund der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes<sup>2</sup> am häufigsten mit der Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level<sup>3</sup>, welche die monatlichen Bruttolöhne nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht ausweist. Bei der Festlegung des statistischen Wertes ist es das Ziel, der individuellen Situation der versicherten Person möglichst gut Rechnung zu tragen. Daher ist grundsätzlich zu

<sup>2</sup> Vgl etwa Urteil des Bundesgerichtes 8C\_671/2010 vom 25. Februar 2011, E. 6.4.2

<sup>3</sup> Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht - Privater Sektor [TA1\_skill-level]

ermitteln, was eine gesunde Person mit der gleichen Ausbildung und in denselben beruflichen Verhältnissen verdienen würde.

Korrekturfaktor  
beim Validen-  
einkommen

### **Ausgleich von unterdurchschnittlichen Valideneinkommen (Parallelisierung)**

Liegt das vor der Invalidität tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen mehr als 5 Prozent unterhalb des branchenüblichen Lohnes, so erfolgt eine sogenannte Parallelisierung des Einkommens. Auf diese Weise werden wirtschaftliche Faktoren, die sich bereits vor dem Eintritt der Invalidität negativ auf den Lohn ausgewirkt haben, ausgeglichen. Zu denken ist dabei an Faktoren wie etwa ein regional tiefes Lohnniveau oder der Aufenthaltsstatus (inkl. Grenzgänger/in) und die Nationalität, oder auch persönliche Faktoren wie fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Ausbildung oder das Alter.

Neu (seit 1.1.2022 mit der Reform WE IV) erfolgt diese Parallelisierung automatisch, sobald eine Unterdurchschnittlichkeit von mehr als 5 Prozent vorliegt. Es spielt keine Rolle mehr, ob sich die versicherte Person allenfalls aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommen begnügt hat. Auch beim Erreichen des Mindestlohnes nach einem Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag wird parallelisiert, wenn eine Unterdurchschnittlichkeit von mindestens 5 Prozent vorliegt.

Auf diese Weise werden Personen mit einem unterdurchschnittlichen Erwerbseinkommen den Personen mit einem branchenüblichen Einkommen gleichgestellt. Die Parallelisierung vergrößert beim späteren Einkommensvergleich die Lohndifferenz zwischen dem Validen- und dem Invalideneinkommen und führt dadurch zu einem höheren IV-Grad.

Festlegung der  
funktionellen  
Leistungs-  
fähigkeit

### **Umfassende Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit**

Die Ärzte oder Ärztinnen des zuständigen Regionalen Ärztlichen Dienstes der IV (RAD) schätzen die verbleibende funktionelle Leistungsfähigkeit umfassend ein. Dabei stützen sie sich auf Berichte der behandelnden Ärzt/innen, allenfalls auf eigene Untersuchungen und nötigenfalls auf Gutachten von Spezialärztinnen oder -ärzten ab. Sie berücksichtigen dabei zum einen alle medizinischen Faktoren, welche die Leistungsfähigkeit einschränken. Neu werden zum andern seit dem 1.1.2022 (Reform WE IV) auch die leidensbedingten Einschränkungen in diesem Verfahrensschritt beurteilt. D.h. jegliche durch die Invalidität bedingten quantitativen und qualitativen Einschränkungen bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wie etwa vermehrter Pausenbedarf, Belastungslimiten, Verlangsamung im Vergleich zu einer gesunden Person etc. werden evaluiert und festgehalten. Die funktionelle Leistungsfähigkeit wird also sowohl auf Grund medizinischer Faktoren wie auch auf Grund leidensbedingter quantitativer und qualitativer Einschränkungen festgesetzt und bei der Bemessung des Einkommens mit Invalidität (siehe nachfolgend) berücksichtigt.

Dieses neue Vorgehen trägt den Einschränkungen in der Erwerbsrealität umfassender Rechnung als das frühere Vorgehen mit einem pauschalen prozentualen Abzug auf dem Invalideneinkommen (sogenannter leidensbedingter Abzug).

Das Invaliden-  
einkommen

### **Das Einkommen mit Invalidität (Invalideneinkommen)**

Als Invalideneinkommen bezeichnet man das Erwerbseinkommen, das eine Person bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage<sup>4</sup> und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger beruflicher Eingliederungsmassnahmen mit einer Tätigkeit erzielt oder erzielen könnte, die ihr unter Berücksichtigung aller gesundheitlichen Einschränkungen zumutbar ist. Beispiele für berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV sind etwa die Umschulung und die erstmalige berufliche Ausbildung.

Erzielt eine versicherte Person nach Eintritt der Invalidität kein Erwerbseinkommen, so wird das Invalideneinkommen nach statistischen Werten der LSE bestimmt. Dabei wird festgelegt, wieviel die versicherte Person mit entsprechender Eingliederungsunterstützung und mit der verbleibenden funktionellen Leistungsfähigkeit noch verdienen könnte<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 16 ASTG sowie Urteil 8C\_256/2021 vom 9. März 2022

<sup>5</sup> Verwendet wird hierfür grundsätzlich die Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level (Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht - Privater Sektor)

Durch den Einbezug der gesundheitsbedingt reduzierten Leistungsfähigkeit bei der Bestimmung des Invalideneinkommens (siehe oben) wird auch eine Einkommenseinbusse in der Erwerbsrealität berücksichtigt – also dass eine Person mit Behinderung, welche die genau gleichen Aufgaben mit gleichem Pensum erfüllt, wie eine zweite Person ohne Behinderung, unter Umständen den tieferen Lohn erhält, weil sie weniger Arbeitsleistung erbringt.

Korrekturfaktor  
beim Invaliden-  
einkommen

### **Umfassende Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit und Teilzeitabzug lösen den bisherigen leidensbedingten Abzug ab**

Das Bundesgericht hat kürzlich in einem Urteil<sup>6</sup> bestätigt, dass im bisherigen System der Invaliditätsgradbemessung dem leidensbedingten Abzug bei der Festsetzung eines möglichst konkreten Invalideneinkommens überragende Bedeutung zukam. Mit der Ablösung des leidensbedingten Abzuges durch die neuen Verordnungsbestimmungen zur Invaliditätsgradbemessung (per 1.1.2022) kommt diese wichtige Bedeutung neu der umfassenden Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit (vgl. die Ausführungen oben) und dem allfälligen Teilzeitabzug zu.

Der Teilzeitabzug kommt zur Anwendung, wenn eine Person wegen Invalidität nur noch eine funktionelle Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger aufweist. Das Invalideneinkommen wird in diesem Fall pauschal um 10 Prozent verringert, da bei Teilzeitarbeit die Löhne statistisch ausgewiesen tiefer liegen. Durch das geringere Invalideneinkommen fällt die Differenz zum Valideneinkommen grösser aus, was einen höheren IV-Grad und damit eine höhere IV-Rente zur Folge hat.

Zusammen-  
fassung

Bei der Invaliditätsgradbemessung können also in zwei Bereichen invaliditätsfremde Faktoren ausgeglichen werden: Erstens beim Valideneinkommen, indem unterdurchschnittlich tiefe Löhne an branchenübliche Löhne angepasst werden (Parallelisierung). Zweitens beim Invalideneinkommen, das um 10 Prozent gesenkt wird, wenn die funktionelle Leistungsfähigkeit nur noch 50 Prozent oder weniger beträgt (Teilzeitabzug).

Die invaliditätsbedingten Einschränkungen bei der Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit dagegen werden zusammen mit der medizinischen Erfassung des Gesundheitszustands und seiner Auswirkungen auf die funktionelle Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

Insgesamt kann mit den neuen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2022 je nach Umständen des Einzelfalles der Invaliditätsgrad neu auch höher ausfallen als mit der Berücksichtigung von leidensbedingten Abzügen gemäss der altrechtlichen Regelung.

Beispiele

#### **Beispiel 1**

- Mann, Automobil-Mechatroniker EFZ
- Erzielter Lohn vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung: CHF 75'000.-<sup>7</sup>
- Weil der tatsächliche Verdienst über dem branchenüblichen Lohn gemäss LSE (CHF 72'003.-)<sup>8</sup> liegt, erfolgt keine Parallelisierung.
- Der RAD legt die funktionelle Leistungsfähigkeit nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens auf 55% (bezogen auf ein Vollpensum) als Automobil-Mechatroniker und auf 60% (bezogen auf ein Vollpensum) für jegliche leichten bis mittelschweren Tätigkeiten fest.
- Weil die versicherte Person ihre Stelle verloren hat, muss das Invalideneinkommen anhand statistischer Werte festgelegt werden. Da sie mit einer Leistung von 55% in der angestammten Tätigkeit als Automobil-Mechatroniker (CHF 39'602.-)<sup>9</sup> weniger verdienen kann als mit einer Leistung von 60% bei leichten bis mittelschweren Hilfstätigkeiten (CHF 40'660.-)<sup>10</sup>, wird letzterer Lohn beigezogen.

<sup>6</sup> Vgl. Urteil 8C\_256/2021 vom 9. März 2022

<sup>7</sup> Basis bildet das Jahr 2018 (womit bei den statistischen Werten keine Indexierung nach der Nominallohntwicklung gerechnet werden muss).

<sup>8</sup> Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level 2018, Total Männer Kompetenzniveau 2 für den Wirtschaftszweig Nr. 45 – 46 (Handel und Reparatur von Fahrzeugen), angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 42.3 Stunden

<sup>9</sup> Nach TA1\_tirage\_skill\_level 2018, Total Männer Kompetenzniveau 2 für den Wirtschaftszweig Nr. 45 – 46 (Handel und Reparatur von Fahrzeugen), angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 42.3 Stunden ergibt sich ein Wert von CHF 72'003.- für ein Vollpensum. Angepasst an die Leistungsfähigkeit von 55% resultiert damit ein mögliches Einkommen von CHF 39'602.-

<sup>10</sup> Nach TA1\_tirage\_skill\_level 2018, Total Männer Kompetenzniveau 1 über alle Wirtschaftszweige, angepasst an die allgemeine betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden ergibt sich ein Wert von CHF 67'767.- für ein Vollpensum. Angepasst an die Leistungsfähigkeit von 60% resultiert damit ein mögliches Einkommen von CHF 40'660.-

- Weil die funktionelle Leistungsfähigkeit über 50% liegt, wird kein Teilzeitabzug vorgenommen.

Invaliditätsgradbemessung: Valideneinkommen = CHF 75'000.-  
 Invalideneinkommen = CHF 40'660.-  
 Erwerbseinbusse = CHF 34'340.-  
**Invaliditätsgrad gerundet = 46%**

### Beispiel 2

- Frau, Detailhandelsfachfrau EFZ
- Erzielter Lohn vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung: CHF 50'000.-<sup>11</sup>
- Es erfolgt eine Parallelisierung, da der tatsächliche Verdienst 10.9% unter dem branchenüblichen Lohn gemäss LSE (CHF 56'568.-)<sup>12</sup> liegt. Das Valideneinkommen beträgt damit 95% des LSE-Wertes, somit CHF 53'740.-
- Nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens legt der RAD die funktionelle Leistungsfähigkeit auf 40% (bezogen auf ein Vollpensum) für jegliche leichten Hilfstätigkeiten fest. Die angestammte Tätigkeit erachtet der RAD als nicht mehr zumutbar.
- Weil die versicherte Person nicht mehr auf ihre Erfahrung im angestammten Beruf zurückgreifen kann, stehen ihr lediglich noch leichte Tätigkeiten im Kompetenzniveau 1 offen. Mit ihrer funktionellen Leistungsfähigkeit von 40% kann sie damit noch ein Einkommen von CHF 21'872.-<sup>13</sup> erreichen.
- Weil die funktionelle Leistungsfähigkeit unter 50% liegt, wird beim Invalideneinkommen zusätzlich ein Teilzeitabzug von 10% vorgenommen. Das Invalideneinkommen beträgt somit noch CHF 19'685.-

Invaliditätsgradbemessung: Valideneinkommen = CHF 53'740.-  
 Invalideneinkommen = CHF 19'685.-  
 Erwerbseinbusse = CHF 34'055.-  
**Invaliditätsgrad gerundet = 63%**

### Beispiel 3

- Frau, ungelernete Coiffeuse, seit vielen Jahren beim selben Coiffeuresgeschäft tätig
- Erzielter Lohn vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung: CHF 47'500.-<sup>14</sup>
- Es erfolgt keine Parallelisierung, da der tatsächliche Verdienst nicht mindestens 5% unter dem branchenüblichen Lohn gemäss LSE (CHF 48'906.-)<sup>15</sup> liegt.
- Nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens legt der RAD die funktionelle Leistungsfähigkeit auf 80% (bezogen auf ein Vollpensum) für die angestammte Tätigkeit fest.
- Weil die versicherte Person ihre Stelle aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung verloren hat, muss das Invalideneinkommen anhand statistischer Werte festgelegt werden. Mit der funktionellen Leistungsfähigkeit von 80% kann sie als ungelernete Coiffeuse noch ein Einkommen von CHF 39'125.-<sup>16</sup> erreichen.
- Weil die funktionelle Leistungsfähigkeit über 50% liegt, wird kein Teilzeitabzug vorgenommen.

Invaliditätsgradbemessung: Valideneinkommen = CHF 47'500.-  
 Invalideneinkommen = CHF 39'125.-  
 Erwerbseinbusse = CHF 8'375.-  
**Invaliditätsgrad gerundet = 18%**

<sup>11</sup> Basis bildet das Jahr 2018 (womit bei den statistischen Werten keine Indexierung nach der Nominallohnentwicklung gerechnet werden muss).

<sup>12</sup> Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level 2018, Total Frauen Kompetenzniveau 2 für den Wirtschaftszweig Nr. 47 (Detailhandel), angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.8 Stunden

<sup>13</sup> Nach TA1\_tirage\_skill\_level 2018, Total Frauen Kompetenzniveau 1 über alle Wirtschaftszweige, angepasst an die allgemeine betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden ergibt sich ein Wert von CHF 54'681.- für ein Vollpensum. Angepasst an die Leistungsfähigkeit von 40% resultiert damit ein mögliches Einkommen von CHF 21'872.-

<sup>14</sup> Basis bildet das Jahr 2018 (womit bei den statistischen Werten keine Indexierung nach der Nominallohnentwicklung gerechnet werden muss).

<sup>15</sup> Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level 2018, Total Frauen Kompetenzniveau 1 für den Wirtschaftszweig Nr. 96 (Sonstige persönliche Dienstleistungen), angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.8 Stunden

<sup>16</sup> Nach TA1\_tirage\_skill\_level 2018, Total Frauen Kompetenzniveau 1 für den Wirtschaftszweig Nr. 96 (Sonstige persönliche Dienstleistungen), angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.8 Stunden ergibt sich ein Wert von CHF 48'906.- für ein Vollpensum. Angepasst an die Leistungsfähigkeit von 80% resultiert damit ein mögliches Einkommen von CHF 39'125.-

**Sprachversionen dieses Dokuments:**

Version française: «Calcul du taux d'invalidité »

Versione italiana: «Valutazione del grado d'invalidità»

**Ergänzende Dokumente des BSV**

Hintergrunddokument «Rentensystem und Invaliditätsgradbemessung» auf der [Webseite des BSV](#) zur Gesetzesreform «Weiterentwicklung der IV»: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Invalidenversicherung IV > Reformen&Revisionen > Weiterentwicklung der IV

**Weiterführende Informationen:**

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Bemessung des IV-Grades:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): [Art. 16](#)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG): [Art. 28a](#)
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV): [Art. 24<sup>septies</sup>](#) bis Art. 27<sup>bis</sup> sowie [Art. 49 Abs. 1<sup>bis</sup>](#)

**Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)